Der Vorsitzende der
Gemeindevertretung Gründau Gründau, den 14. November 2012

An die Mitglieder
- der Gemeindevertretung
- des Gemeindevorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur **16. Sitzung der Gemeindevertretung lade** ich Sie hiermit ein auf:

M o n t a g , den 26. November 2012, 20.00 Uhr,
in das Gemeinschaftshaus Gettenbach.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen hierzu.
2. Beratung und Beschlussfassung
   a) der 4. Änderung der Friedhofsordnung und
   b) der 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Richtlinien zur finanziellen Förderung von dorferneuernden Maßnahmen in der Gemeinde Gründau.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anbringung von Hinweisschildern auf verdiente Gründauer Bürgerinnen und Bürger.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Gründauer Kultursommers im zweijährigen Turnus (Antrag SPD-Fraktion vom 12.11.2012)
6. Beratung und Beschlussfassung über das Angebot einer unabhängigen fachqualifizierten Wohnberatung (Antrag SPD-Fraktion vom 12.11.2012)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Gemeinde Gründau. (Antrag SPD-Fraktion vom 12.11.2012)
8. Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Breunig
Vorsitzender

Anlagen: Beschlussvorlagen
Niederschrift der 15. Sitzung

Fraktionssitzungen:

SPD:	**Dienstag,**	**20.11.2012,**	**19.00 Uhr,**	**Gutsschänke Hühnerhof, Gettenbach**
CDU:	**Dienstag,**	**20.11.2012,**	**20.00 Uhr,**	**Vereinsheim „Harmonie", Lieblos**
FWG.	**Dienstag,**	**20.11.2012,**	**20.00 Uhr,**	**Rathaus**

16. Gemeindevertretersitzung am 26.11.2012

Vorlage zu TOP 2

Beratung und Beschlussfassung
a) der 4. Änderung der Friedhofsordnung und
b) der 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

1. Im September 2011 hat die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand beauftragt, weitere Bestattungsformen zu prüfen. Der Gemeindevorstand hat daraufhin entschieden, auf dem alten Teil des Friedhofes in Rothenbergen Baumgrabstätten einzurichten.

2. Der vorhandene Baumbestand, ergänzt durch Neuanpflanzungen, bietet sich hervorragend für Baumbestattungen (innerhalb der bestehenden Friedhofsanlage) an.
   Ab 2013 könnten nun die ersten Bestattungen auf der vorgesehenen Fläche erfolgen.

3. Die Einrichtung von Baumgrabstätten macht die Änderung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erforderlich.
   In Abstimmung mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund wurden die beigefügten Änderungssatzungen erarbeitet.

4. Folgende Gebühren werden vorgeschlagen:
   - Überlassung einer Baumurneneinzelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren = 500,00 €
   - Überlassung einer Baumurnenwahlgrabstätte (bis drei Urnen) – 20 Jahre = 1.500,00 €
   - Kennzeichnung der Baumgrabstätte durch eine Schrifttafel, Bronze-Sandguss = 100,00 €

5. Der Gemeindevorstand empfiehlt,
   a) die beigefügte 4. Änderung der Friedhofsordnung und
   b) die beigefügte 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
   zu beschließen.

6. Die Vorlage wird durch den Haupt- und Finanzausschuss behandelt.

4. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Gründau

vom 17.11.2004

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau in der Sitzung vom _____ für die Friedhöfe der Gemeinde Gründau folgende

4. Änderung der Friedhofsordnung

beschlossen

Artikel 1

§ 23 a Baumgrabstätten

(1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(2) An jedem Baum für Baumbestattungen befinden sich vier Urnenwahlgrabstätten in denen jeweils bis zu drei Uhren beigesetzt werden können oder 12 Urneneinzelgrabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Urnenwahlgrabstätten möglich.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten.
In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
Das Nutzungsrecht endet bei einer Urnenwahlgrabstätte

- für zwei Urnen 20 Jahre nach dem Tode des Erstbeigesetzten, sofern die zweite Grabstelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt ist.
- für drei Urnen 20 Jahre nach dem Tode des Erstbeigesetzten, sofern die zweite Grabstelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt ist bzw. weiteren 20 Jahren nach dem Tode des Zweitbeigesetzten, sofern die dritte Grabstelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt ist.

In diesen Fällen ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Friedhofsverwaltung.

Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.

(5) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o.ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Im weiteren Verlauf der Nutzung der Grabstätte ist es untersagt, jegliche Grabbeigaben abzulegen. Vor allem Kerzen (Grablichter), auch in Grablaternen, sind hier nicht gestattet.

(6) Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern oder Grabbeete anzulegen.

(7) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einer im Umfeld des Baumes aufgestellten Gedenktafel, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum oder Jahr eingraviert werden können.

(8) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde Gründau. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründau, den _____ Der Gemeindevorstand

Merz, Bürgermeister

5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 17.11.2004

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gründau vom 24.03.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom _____ für die Friedhöfe der Gemeinde Gründau folgende

5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen

Artikel 1

Die §§ 7 bis 8 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung bekommen einen zusätzlichen Absatz:

II. Gebühren

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(4) Für die Überlassung einer Baumurneneinzelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 23a der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden an Gebühren erhoben:

500,00 €

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(6) Für die Überlassung einer Baumurnenwahlgrabstätte (bis drei Urnen) für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 23a der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden an Gebühren erhoben:

a) für bis drei Baumurnengrabstätten 1.500,00 €

(4) Verlängerung des Nutzungsrechts für Baumurnenwahlgräber (bis drei Urnen) (Nutzungszeit gem. § 23 a Abs. 4 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen anlässlich eines Todesfalles für eine Zweit- oder Drittbelegung eines zwei- oder dreistelligen Baumurnenwahlgrabes.

a) für bis drei Grabstätten 1.500,00 €

§ 11
Kennzeichnung der Baumgrabstätte

(1) Kennzeichnung der Baumgrabstätte (gem. §23 a Abs.7 Friedhofsordnung) durch eine Schrifttafel 35 x 75 x 5 mm (H x B x T) aus Bronze-Sandguss zum Aufkleben. 100,00 €

Artikel 2

Die 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am _____ in Kraft.

Gründau, den _____

Der Gemeindevorstand

M e r z
(Bürgermeister)

16. Gemeindevertretersitzung am 26.11.2012

Vorlage zu TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Richtlinien zur finanziellen Förderung von dorferneuernden Maßnahmen in der Gemeinde Gründau

1. Seit dem Jahr 1999 gibt es in der Gemeinde Gründau ein eigenes Dorferneuerungsprogramm.

2. Angelehnt an die Richtlinien des hessischen Dorferneuerungsprogrammes erhalten Haus- bzw. Grundstückseigentümer innerhalb des festgelegten Fördergebietes (in der Regel der Bereich der alten Ortskerne) für die Durchführung entsprechender Maßnahmen, wie z.B. Erneuerung der Fachwerkfassade oder Dacherneuerung, einen prozentualen Zuschuss.

3. Ein Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Richtlinien über die finanzielle Förderung von dorferneuernden Maßnahmen wurde am 24.09.2012 zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

4. Der Fachausschuss hat die vorliegenden Änderungsvorschläge, insbesondere die Förderung des Erwerbs von Grundstücken durch junge Familien im Ortskern, in seiner Sitzung am 25.10.2012 einstimmig befürwortet.
   Gleichzeitig wurde der Gemeindevorstand aufgefordert, eine Neufassung der Förderrichtlinien vorzulegen.

5. Seitens der Verwaltung wurde zwischenzeitlich ein Entwurf der Neufassung der Förderrichtlinien (siehe Anlage) erstellt.
   Der Gemeindevorstand wird darüber in seiner Sitzung am 19.11.2012 beraten und beschließen.

6. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeindevorstand wird der Gemeindevertretung folgende Beschlussempfehlung unterbreitet:

   Die Neufassung der Richtlinien zur finanziellen Förderung von dorferneuernden Maßnahmen in der Gemeinde Gründau wird beschlossen.

E N T W U R F

Richtlinien
zur finanziellen Förderung von dorferneuernden Maßnahmen in der Gemeinde Gründau

Neufassung durch Beschluss der Gemeindevertretung vom _____

1. Grundlage

Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ führt die Gemeinde Gründau in allen Ortsteilen, ausgenommen ist der Ortsteil Mittel-Gründau (außer in den Punkten 3.6. und 5.5.), aus gemeindlichen Haushaltsmitteln Maßnahmen durch, die dem Landesprogramm zur Dorferneuerung entsprechen.
Damit soll die Wohn- und Lebensqualität in den Ortslagen gestärkt werden.

2. Förderbereiche

Gefördert werden die Bereiche aller Ortsteile, die in den anliegenden Ortsplänen gekennzeichnet sind. Über Förderungen ortstypischer/ denkmalgeschützter Gebäude außerhalb der so festgelegten Bereiche wird im Einzelfall entschieden.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

3.1. Erhaltung ortsprägender Hofbäume
3.2. Erhaltung und Errichtung von Grundstückseinfriedungen in ortstypischer Art
3.3. Erhaltung, Gestaltung oder Verbesserung der Bausubstanz von Fachwerk-, Backstein- und Natursteinmauerwerk, und anderen historischen Bauwerken, wie Brücken, Treppen, Stützmauern.
3.3.1. Sicherung und Wiederherstellung der konstruktiven Bauteile, vor allem Grundmauern einschließlich Isolierungen und Drainage, Dächer (Grundsanierung).
3.3.2. Sanierung der Fassaden und Fassadenteile.
3.3.3. Maßnahmen des Innenausbaus, soweit sie zur Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv notwendig sind oder zur Schaffung zeitgemäßer Haustechnik (Grundinstallation ohne Heizkessel/ Boiler) vorhandener Wohneinheiten beitragen.
3.4. Schaffung von neuem Wohnraum, auch neuer Wohneinheiten unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnungsgrößen im sozialen Wohnungsbau durch Umnutzung von ehemaligen Scheunen und Stallungen, sofern diese in Fachwerk, Backstein oder Naturstein erbaut sind.
3.5. Bauliche Veränderungen an Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit sie dadurch ein ortstypisches Erscheinungsbild erhalten. (siehe Anlage: ortstypische Merkmale)
neu 3.6. Erwerb von Grundstücken im alten Ortskern zur Bebauung durch junge Familien

4. Förderungsgrundsätze

4.1. Eine Mehrfachförderung derselben Kostenposition aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen (z.B. durch Denkmalschutz und Gemeinde)

4.2. Zuschüsse werden nur innerhalb der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Liegen Anträge vor, die diese Grenze überschreiten, entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung.

4.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.4. Die Gemeinde lässt sich durch einen in der Dorferneuerung erfahrenen Architekten unterstützen. Die Beratung des Antragstellers durch diesen Architekten in einem angemessenem Umfang ist Voraussetzung für die Zuschussbewilligung und für den Antragsteller kostenlos.
Diese Beratung ersetzt nicht die notwendigen Architektenleistungen für behördliche Genehmigungen nach HBO o.a.

4.5. Als ortstypisch gelten Bauwerke, sofern sie die in den Skizzen (Anlage 1) dargestellten Merkmale aufweisen.

4.6. Förderungsfähig sind nur Einzelmaßnahmen, deren Kosten mindestens 512,00 € übersteigen.

4.7. Mit der Förderung verpflichtet sich der Empfänger das bestehende ortstypische Erscheinungsbild am Gebäude nicht in den nächsten 10 Jahren durch bauliche oder sonstige gestalterische Maßnahmen zu verändern.
In diesem Fall ist ein Zuschuss zurückzuzahlen.
Die Förderung kann abhängig gemacht werden von der Durchführung weiterer, für das ortstypische Gesamtbild zuträglicher baulicher gestalterischer Maßnahmen, (z.B. bei Fassadenrenovierung: Entfernung eines gefliesten Haussockels, Umgestaltung eines ortsuntypischen Hauseingangsbereichs.)

4.8. Die Förderung kann ferner davon abhängig gemacht werden von der Einhaltung städtebaulicher und nutzungsrelevanter Belange.

5. Förderhöhe

5.1. Der Zuschuss für Maßnahmen nach 3.1 und 3.2. beträgt bis zu 30%, maximal 1.533 € pro Grundstück.

5.2. Zuschüsse nach 3.3. bis 3.5. betragen bis zu 25 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens 12.783,00 € pro Gebäude.

5.2.1. Dacheindeckungen mit roten Betonziegeln werden bis zu höchstens 5% gefördert.

5.3. Der Zuschuss beträgt für Wohnraumschaffung nach 3.4. Euro 51,00 je m^2 Wohnfläche, höchstens 5.113 € je Wohneinheit. Insgesamt werden je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten gefördert.

5.4. Die Förderung nach 5.3. kann zusätzlich zur Förderung nach 5.2. gewährt werden.

neu 5.5. Zum Ankauf von Grundstücken im alten Ortskern kann Familien mit Kindern ein Zuschuss zusätzlich gewährt werden:

a) Für das erste Kind 10 €/ m^2 des Grundstücks

b) Für jedes weitere Kind 5 €/ m^2 des Grundstücks

c) Der Gesamtzuschuss darf im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen.

Voraussetzung ist, dass der Käufer oder dessen Kinder das Haus mindestens 10 Jahre selbst bewohnen. Bei vorzeitigem Auszug oder Verkauf hat der Käufer sich zu verpflichten, 1/10 der Gesamtfördersumme pro Jahr der Nichtnutzung zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch ist grundbuchlich zu sichern. Die Kosten für die grundbuchliche Sicherung sind vom Antragsteller zu übernehmen.

5.6. Nicht zuschussfähig sind Umsatzsteuerbeträge soweit der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. Förderungsfähige Kosten

6.1. Als förderungsfähige Kosten gelten die durch Rechnung nachzuweisenden Aufwendungen für die Maßnahme.

6.2. Selbsthilfe wird in der Weise anerkannt, dass bei

- Putz- und Malerarbeiten das 2-fache
- allen anderen Arbeiten das 1,25-fache der nachgewiesenen Materialkosten förderfähig sind.
- der Freilegung von geeigneten Natursteinsockeln ein Betrag bis 10 €/m^2 förderfähig ist.

7. Antragstellung

7.1. Die Förderung ist schriftlich mittels des von der Gemeinde ausgegebenen Vordruckes (Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung) zu beantragen.

7.2. Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostenschätzung/ Kostenvoranschläge von Unternehmen
- geschätzte Kosten für die Materialien, die in Selbsthilfe eingearbeitet werden.

8. Bewilligung

8.1. Der Zuschuss wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der Bescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

8.2. Die Maßnahme darf erst nach Eingang des Bescheides vom Antragsteller beauftragt (bei Unternehmerausführung) bzw. begonnen werden (bei Selbsthilfe). Vorher entstandene Kosten sind nicht zuschussfähig.

8.3. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich den Abrechnungsunterlagen ausgezahlt. Auf den bewilligten Zuschuss können, sofern dieser 5.113 € übersteigt, Abschläge nach Baufortschritt ausbezahlt werden.

8.4. Der Zuschuss nach 5.3. wird erst nach Bezugsfertigstellung der Wohnung/ -en ausgezahlt.

8.5. Mit der Maßnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres ab Eingang des Bewilligungsbescheides zu beginnen
Die Abrechnung ist spätestens innerhalb von zwei Jahren ab Eingang des Bewilligungsbescheides der Gemeinde vorzulegen.
Die Bewilligung verfällt nach Ablauf der vorgenannten Fristen.

8.6. Maßgebend für die Förderung sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinien.

9. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gründau, den _____ Der Gemeindevorstand

(Merz)
Bürgermeister

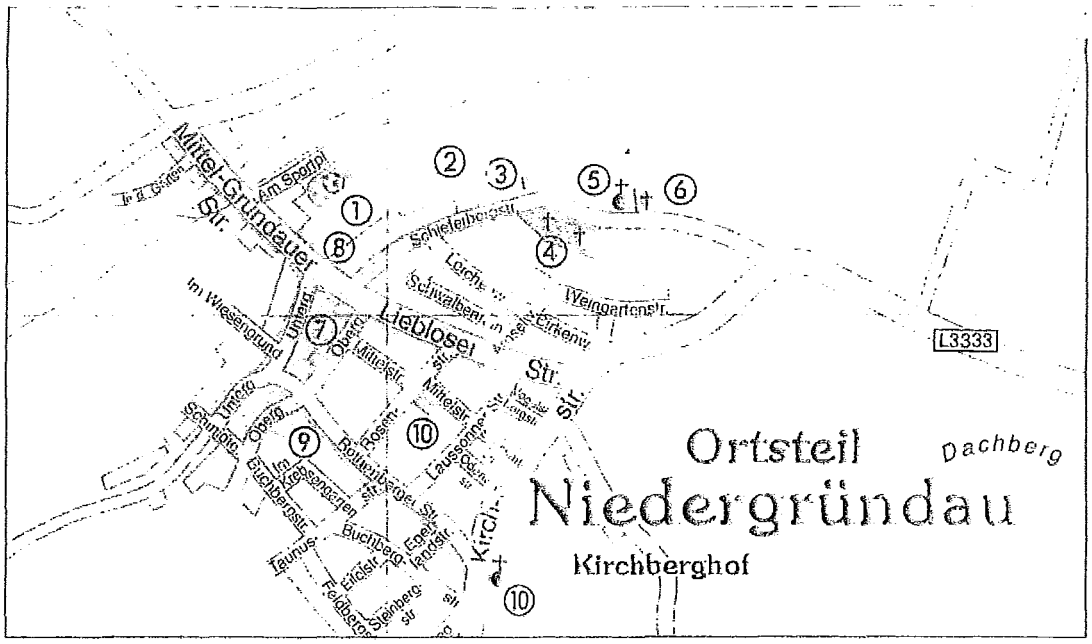

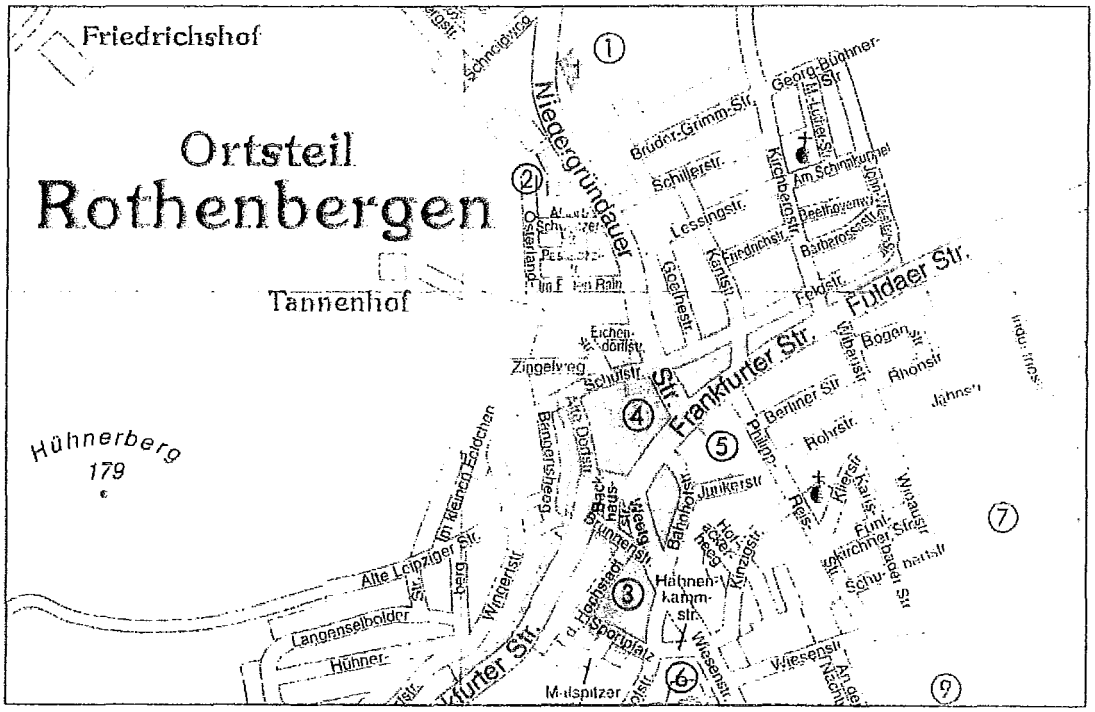

= Förderbereiche

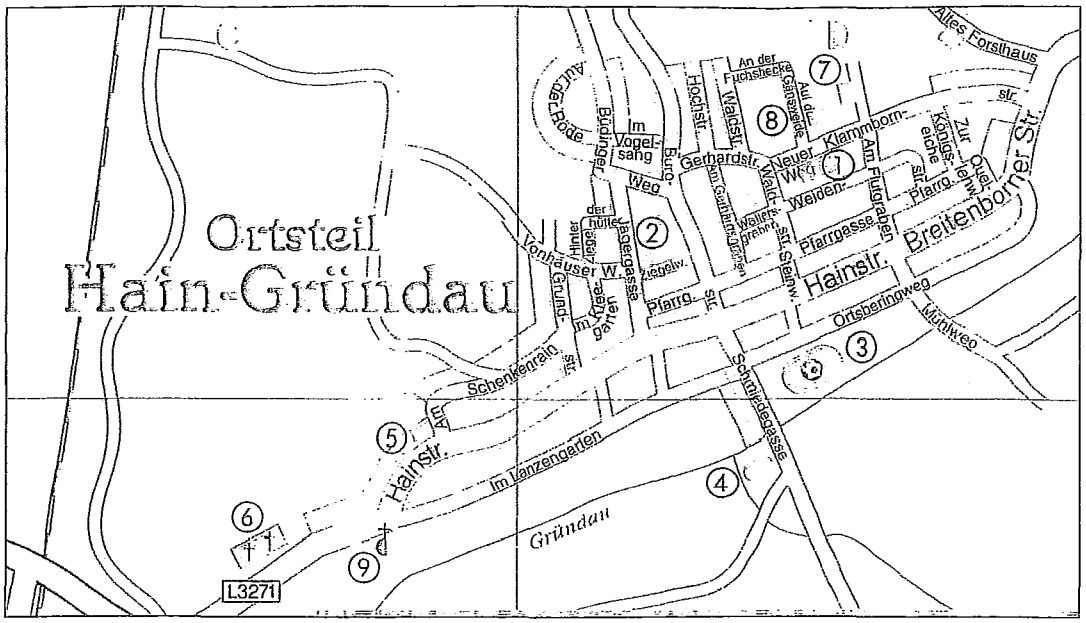

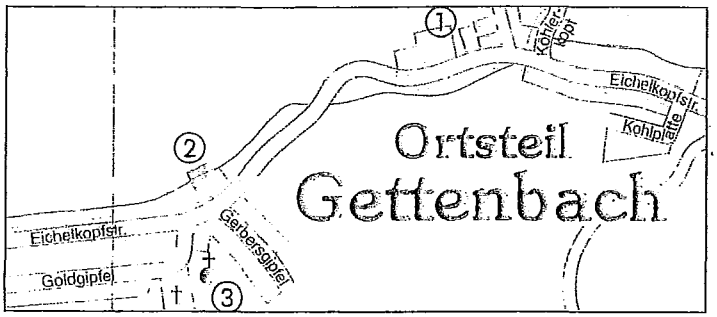

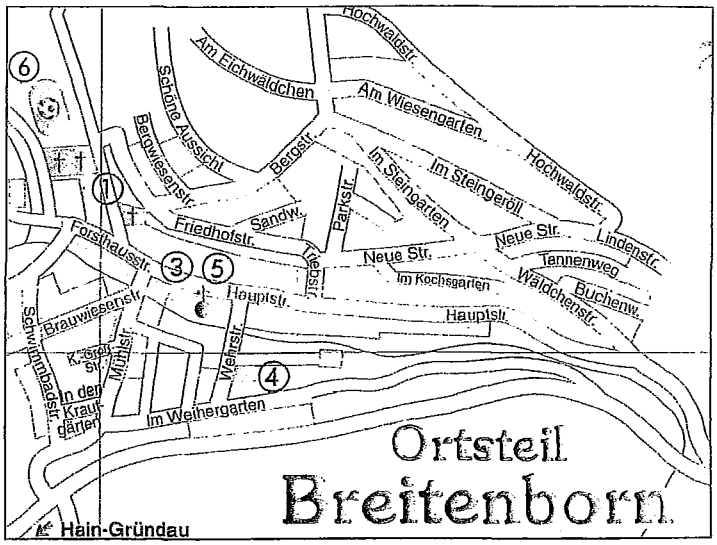

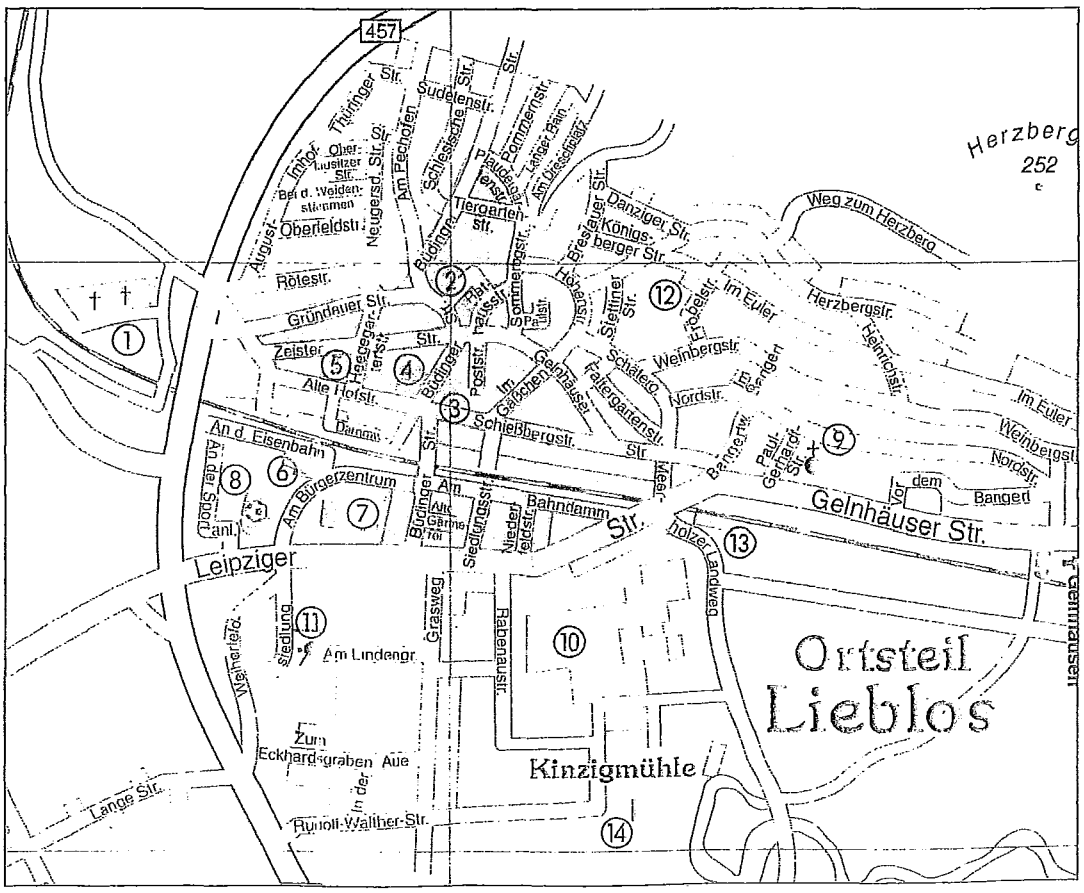

= Förderbereiche

16. Gemeindevertretersitzung am 26.11.2012

Vorlage zu TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Anbringung von Hinweisschildern auf verdiente Gründauer Bürgerinnen und Bürger

1. Die FWG-Fraktion hatte diesen Antrag in der 11. Gemeindevertretersitzung am 21.05.2012 (siehe damaligen TOP 7) eingebracht.
   Der Antrag wurde zur weiteren Beratung in den Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss verwiesen.

2. Der Fachausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 20.09. und am 25.10.2012 mit der Thematik befasst und unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

   Vorschläge für verdiente Gründauer Bürgerinnen und Bürger sollen aus den jeweiligen Ortsbeiräten kommen und über den Ortsvorsteher an die Gemeindevorstand geleitet werden. Der Gemeindevorstand entscheidet dann im Einzelfall.

SPD-Fraktion
in der Gemeindevertretung Gründau

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

12. Nov. 2012

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

16. Gemeindevertretersitzung am 26.11.2012

Vorlage zum TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Veranstaltung des Gründauer Kultursommers im zweijährigen Turnus.

Antrag Kultursommer

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Gründauer Kultursommer soll wieder in zweijährigem Turnus stattfinden. Der nächste soll somit 2014 stattfinden.

Um die weiteren Details zu klären, wie der Kultursommer organisiert erden kann und in welchem Umfang er stattfinden soll, beantragen wir den Verweis dieses Antrags in den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales.

Begründung:

Die Veranstaltungen des Gründauer Kultursommers 2012 waren gut besucht und wurden von den Bürgern positiv angenommen. Er stellt damit einen wesentlichen Mosaikstein im Gründauer Kulturleben dar und sollte auch in Zukunft einen festen Platz im Gründauer Veranstaltungskalender haben.

Derzeit gibt es keine Regelung, ob und wann der Kultursommer wieder stattfindet.

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion der SPD Gründau, Fraktionsvorsitzender: Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau Telefon (06058) 917047
e-Mail: info@spd-gruendau.de, Internet: http://www.spd-gruendau.de

SPD-Fraktion
in der Gemeindevertretung Gründau

Gründau
SPD

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

12. Nov. 2012

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

16. Gemeindevertretersitzung am 26.11.2012

Vorlage zum TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über das Angebot einer unabhängigen fachqualifizierten Wohngeratung.

Antrag Wohnberatung für barrierefreies Bauen

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Gemeindevorstand möge prüfen, ob seitens der Gemeinde eine unabhängige, fachqualifizierte Wohnberatung angeboten werden kann, die die Bürger mit Beratung zu barrierefreiem bzw. –reduziertem Wohnen unterstützt.

Begründung:

Barrierefreier bzw. barrierereduzierter Wohnraum ist altersgerechter Wohnraum und kann die Lebensqualität nicht nur für Seniorinnen und Senioren erhöhen, sondern auch beispielsweise für Familien mit kleinen Kindern. Barrierereduziertes Bauen und Umbauen ist damit das Bauen der Zukunft. Da der relevante Akteurskreis für diesen Bereich die Eigenheimbesitzer sind, ist es notwendig, früh über die Vorteile des barrierefreien Bauens zu informieren. Denn: Jedes Gebäude, was bereits frühzeitig barrierefrei gebaut oder saniert wird, braucht im Alter nicht mit hohen Kosten umgebaut zu werden und hilft, den Werterhalt der Gebäude zu realisieren.

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion der SPD Gründau, Fraktionsvorsitzender: Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau Telefon (06058) 917047
e-Mail: info@spd-gruendau.de, Internet: http://www.spd-gruendau.de